

Satzungsänderung

Uwe Peetz, Landesgeschäftsführer



Satzungsänderungen im LFV Bayern

Einleitende Formulierung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 1 Name, Sitz:

Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Neue Formulierung

§ 1 Name, Sitz:

Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 1a Jugendfeuerwehr:

Sie kann im Rahmen ihrer Landesjugendordnung unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern e. V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

Neue Formulierung

§ 1a Jugendfeuerwehr:

Sie gestaltet im Rahmen ihrer Landesjugendordnung unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern e. V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 2 Aufgaben:

2.

c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsverbände und der Jugendarbeit in den Feuerwehren

d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.

h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens

Neue Formulierung

§ 2 Aufgaben:

2.

c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsverbände sowie der Kinder-, Jugend- und Facharbeit in den Feuerwehren

d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen, insbesondere auf kommunaler, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens, insbesondere auch durch Brandschutzerziehung und -aufklärung“

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 6 Landesverbandsorgane:

2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Landesverbandsorgane scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit in der Feuerwehr, spätestens jedoch mit Erreichen des 63. Lebensjahres, aus einem beschließenden Organ des Landesverbandes aus.

Neue Formulierung

§ 6 Landesverbandsorgane:

2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Landesverbandsorgane scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit, spätestens jedoch mit Erreichen der Altersgrenze gemäß den Bestimmungen des BayFwG in der jeweils geltenden Fassung, aus einem beschließenden Organ des Landesverbandes aus.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 7 Landesverbandsversammlung:

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Landesverbandsversammlung statt. Sie ist sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von der/ dem Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Landesfeuerwehrverband zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.

Neue Formulierung

§ 7 Landesverbandsversammlung:

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Landesverbandsversammlung statt. Sie ist sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform von der/ dem Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Landesfeuerwehrverband zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 7 Landesverbandsversammlung:

5. Die Landesverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Landesverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Landesverbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Neue Formulierung

§ 7 Landesverbandsversammlung:

5. Die Landesverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 15 Aufgaben des Landesverbandsschriftführers und des Landesverbandsschatzmeisters

1. Die/ der Landesverbandsschriftführer/-in hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

Neue Formulierung

§ 15 Aufgaben des Landesverbandsschriftführers und des Landesverbandsschatzmeisters

1. Die/ der Landesverbandsschriftführer/-in hat in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Bei seiner/ihrer Verhinderung kann die Protokollführung auf eine andere Person des tagenden Gremiums oder der Geschäftsstelle übertragen werden.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 15 Aufgaben des Landesverbandsschriftführers und des Landesverbandsschatzmeisters

2. Die/ der Landesverbandsschatzmeister/-in hat die Kasse zu verwalten und über alle ein und Ausgänge Buch zu führen. Sie/ er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Landesverbandsversammlung und dem Landesverbandsausschuss vorzulegen.

Neue Formulierung

§ 15 Aufgaben des Landesverbandsschriftführers und des Landesverbandsschatzmeisters

2. Die/ der Landesverbandsschatzmeister/-in hat die Kasse zu verwalten und über alle ein und Ausgänge Buch zu führen. Sie/ er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Landesverbandsversammlung und dem Landesverbandsausschuss vorzulegen. Er kann sich hierzu hauptamtlicher Kräfte oder eines Vertreters der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe bedienen.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 16 Kassenwesen des Landesverbandes

3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Neue Formulierung

§ 16 Kassenwesen des Landesverbandes

3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der LFV ist berechtigt anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

Satzungsänderungen im LFV Bayern

Bisherige Formulierung

§ 19 Auflösung des Landesverbandes

3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Freistaat Bayern zu verwenden.

Neue Formulierung

§ 19 Auflösung des Landesverbandes

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Freistaat Bayern zu verwenden.